Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ten, von der es durch ihr Mittel weiter nichts erwarten darf;

In Erwägung, daß das Gesez, welches sie als Zweige und Beauftragte der vollziehenden Gewalt an ihren Stellen zu bleiben verpflichtet, demjenigen untergeordnet ist, daß die Handhaber der vollziehenden Gewalt zu gerechter und unpartheyischer Ausübung derselben in allen Theilen der Republik verpflichtet;

Und daß sie als Beauftragte des Volks dieses Cantons, verpflichtet sind, demselben anzuzeigen, daß der gesellschaftliche Vertrag zu seinem Nachtheil gebrochen ist, und es mithin kaum auf weitere Unterstüzung der Regierung rechnen, und durch die fernere Amtsfortsezung der Verwaltungskammer in einer täuschenden Hofnung unterhalten würde,

beschließt was folgt:

Die Unterzeichner des gegenwärtigen Beschlusses geben samthaft und einzeln ihre Entlassung von den Stellen, die sie als Glieder der Verwaltungskammer von Wallis bekleidete.

Sie werden ihre Verrichtungen einzig noch bis zum kommenden 1. Brachmonat fortsezen, um der Regierung die nöthige Zeit zu geben, für ihre Ersezung zu sorgen.

Es ist zu bemerken, daß der B. Vaney, fünftes Mitglied der Kammer mit Urlaub abwesend ist, und daher an der gegenwärtigen Berathung nicht Antheil nehmen konnte.

Der gegenwärtige Beschluß soll heute noch den gesezgebenden Räthen, dem Vollziehungsrath der helvetischen Republik, und dem Regierungsstatthalter des Cantons mitgetheilt werden.

Gegeben in der Verwaltungskammer zu Sion, am 12. May 1800.

Unterz. Pittier, Präsident; Derivaz, Roten, Lang.

Für die Verwaltungskammer, der Gen. Sekretär Dolbec.

Gesezgebung.

Senat, 30. May.

Präsident: Mittelholzer.

Folgender Beschluß wird verlesen:

Auf die Bittschrift von 5 Districten des Cant. Luzern, welche begehren, daß die An. 1766, 1770, 1788 und 1797 dem Bürger dieses Cantons ausschließlich aufgelegten Zölle beym Eingang in diesen Canton aufgehoben werden möchten. — In Erwägung, daß die Constitution alle Bürger Helvetiens in eine Classe sezt, und ihnen gleiche Rechte zusichert, daß es aber den Grundsätzen der Gleichheit zuwider ist, daß die Bürger des Cant. Luzern beym Eingang in ihren Canton Zölle bezahlen, die andere helvetische Bürger, welche die nemliche Strasse gebrauchen, nicht entrichten:

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1) Die Bürger des Cantons Luzern sollen beym Eintritt in ihren Canton auf den Zollstätten keine andere Zölle von Wein, Brandtewein, und andern Waaren bezahlen, als diejenigen, die jeder andere helvetische Bürger auf diesen Zollstätten zu entrichten hat.

2) Eben so sollen dieselben auch das sogenannte Sustgeld nur von denjenigen Waaren entrichten, die wirklich in der Sust oder in dem Kaufhaus abgeladen werden.

Cart. Die Bittsteller scheinen 2 Dinge zu verwechseln, die Zölle und die Transitabgaben, und sie befinden sich in gleichem Falle, wie die Bürger der übrigen Cantone. Indeß kann ich mich irren; ich verlange Untersuchung durch eine Commißion.

Genhard glaubt keine Commißion nothwendig; es ist das, worüber man klagt, nicht so fast ein Zoll als eine Auflage auf gewisse Waaren die im Canton Luzern verbraucht werden — und dieses ist dem Einheitssystem zuwider. — Auch waren die Bürger der Stadt Luzern von jener Auflage befreyt, nur der Landbürger mußte bezahlen.

Cart besteht neuerdings auf der nähern Untersuchung; alle Zölle würden durch diesen Beschluß in Helvetien aufgehoben werden. — Der C. Leman befindet sich durchaus in gleichem Fall wie Luzern. Ein allgemeiner Zolltarif für die Republik ist mit Beförderung zu wünschen, aber bisdahin dürffen die Zölle der verschiedenen Cantone nicht aufgehoben werden.

(Der Beschluß folgt.)

Inländische Nachrichten.

Folgendes ist das Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in der Sache des Pfarrer Schweizer von Embrach.

Das Cantonsgericht hat:

Nach Anhörung des Decrets der gesetzgebenden Räthe v. 16. d., laut welchem der Vollziehungsausschuß eingeladen wird den B. Jak. Schweizer von Embrach, als den Verfasser der Schrift, betitelt: Entwurf eines